



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen der Bw, vertreten durch stb, gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf, vertreten durch FA-Vertreter, betreffend Umsatzsteuer sowie einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO für den Zeitraum 2004 bis 2006 entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Im Zuge einer Außenprüfung den Zeitraum 2004 bis 2006 umfassend wurde u.a eine Umsatzerhöhung vorgenommen (Veranlagungsakt, Dauerbelege, Prüfungsbericht Seite 4).

„Tz 2 Umsatzsteuer

Umsatzerhöhung 2004-2006/ Darteinspielergebnisse und Zigarettenrelöse

Am Standort w sind eine CD-Musikbox und ein Dartautomat aufgestellt.

Die Einspielergebnisse wurden in der Relation 50:50 mit der Aufstellerfirma I GmbH geteilt (Automatenerlöse im Februar 2004: Dart € 343,00/CD-Box: € 399,00/ Anteil BW: brutto € 371,00).

Am 1.3.2004 wurde der gebrauchte Dartautomat „Novomatic de Luxe“ firmenseits käuflich erworben. Ab diesem Zeitpunkt wurden nur mehr die Automatenerlöse der Musikbox deklariert, wobei der Monat 08/2004 gänzlich fehlt. Der Vertreter der Bw. gab im Rahmen der

Betriebsbesichtigung am 17.10.2007 an, dass der Dartautomat seit ca. **1 Jahr** nicht mehr funktionstüchtig ist.

Geschätzter Darterlös: € 200,00 netto p.m.

Auf der vorgelegten Preisliste/Karte finden sich auch Zigaretten der Marken Marlboro und Memphis. Bisher wurde kein Zigarettenerlös erklärt.

Geschätzter Zigarettenerlös: € 50,00 netto p.m.

2004:	a)	Dart	€ 200,00 x 10 Monate	€ 2.000,00
	b)	Zigaretten	€ 50,00 x 11 Monate	€ 500,00
				€ 2.500,00 Umsatzerhöhung (20 %)
2005:	a)	Dart	€ 200,00 x 12 Monate	€ 2.400,00
	b)	Zigaretten	€ 50,00 x 12 Monate	€ 600,00
				€ 3.000,00 Umsatzerhöhung (20 %)
2006:	a)	Dart	€ 200,00 x 9 Monate	€ 1.800,00
	b)	Zigaretten	€ 50,00 x 12 Monate	€ 600,00
				€ 2.400,00 Umsatzerhöhung (20 %)

Umsatzerhöhung 2006 / Kalkulationsdifferenzen

Die Nachkalkulation bei Bier, Wein und alkoholfreier Getränke ergaben im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr bei ca. gleich bleibenden WEK gravierende Abweichungen. Seitens der Bp wurden die Rohaufschläge angeglichen.

Erlöse	Laut Bp	bisher	Differenz
Bier	€ 13.698,90	€ 7.907,91	€ 5.790,99
Wein	€ 11.095,78	€ 3.173,33	€ 7.922,45
AF	€ 19.643,33	€ 11.037,25	€ 8.606,08
	€ 44.438,01	€ 22.118,49	€ 22.319,52

2006: € 22.000,00 Umsatzerhöhung (20 %) und 2.400,00 (Dart- und Zigarettenerlöse)

Dies führt zu folgenden Änderungen:

	2004	2005	2006
Gesamtumsatz bisher in Euro	42.525,27	62.147,15	31.866,04
Gesamtumsatz lt. Bp	45.025,27	65.147,15	56.266,04
Umsatzerhöhung lt. Bp	2.500,00	3.000,00	24.400,00

”

Mit Schriftsatz vom 29.1.2008 (Berufung) führt die Bw. aus, ein solcher Umsatz sei nicht erzielt worden. Vielmehr sei der Umsatz in den monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen vollständig erfasst worden.

In Beantwortung eines Mängelbehebungsauftrages (Schriftsatz vom 17.4.2008 und 8.9.2008) werden die geschätzten Erlöse betreffend Zigaretten nicht mehr bekämpft („die Zigarettenrelöse gehen in Ordnung“). Der Dartautomat sei im besagten Zeitraum 2004 bis 2006 defekt gewesen und die Kalkulationsdifferenzen seien nicht real, weil wegen der angespannten wirtschaftlichen Lage die Gästefrequenz gesunken sei.

In der Stellungnahme zur Berufung (Blatt 40 ff Veranlagungsakt 2006) verweist die Betriebsprüfung auf die widersprüchlichen Angaben über die Inbetriebnahme des Dartgerätes. Bereits im ersten Folgemonat nach der Anschaffung des Gerätes seien keine Einspielergebnisse mehr deklariert worden. Die Anschaffung selbst wurde nicht im Anlagevermögen ausgewiesen. Die Kalkulationsdifferenzen ergaben sich unter Heranziehung der Aufschlagsverhältnisse des Vorjahres auf den Wareneinkauf. Mit anderen Worten führt der nahezu gleich bleibende Wareneinkauf im Jahr 2006 auch zu Erlösen in Höhe der Vorjahresergebnisse.

#### Wareneinsatz

	2004	2005	2006
Küche	413,69	381,57	555,59
Bier	2.781,88	2.954,42	2.659,98
Wein	1.328,28	1.085,41	1.081,46
Spirituosen	718,03	624,19	862,41
Alkoholfrei Getränke	3.760,04	3.065,00	3.147,97

Kaffee/Tee	1.141,47	1.095,96	958,70
WEK gesamt	10.173,39	9.206,55	9.266,11

#### Wareneinkauf laut Buchhaltung

	2005	2006
Bier	2.954,42	2.659,98
Wein	1.085,41	1.081,46
AF	3.065,00	3.147,97
	7.104,83	6.889,41

#### Erlöse laut Buchhaltung

	2005	2006
Bier	15.213,00	7.907,91
Wein	11.135,83	3.173,33
AF	19.112,67	11.037,25
	45.641,35	22.118,49

In der Gegenäußerung vom 23.7.2010 bestreitet die Bw. je angegeben zu haben, der Dartautomat sei erst seit einem Jahr defekt gewesen. Vielmehr sei der Automat nur die ersten drei Monate nach der Anschaffung in Betrieb gewesen. Eine Reparatur hätte mehr als eine Neuanschaffung gekostet.

Die Erlöse seien vom Buchhalter aufgrund des Wareneinsatzes hochkalkuliert worden. Dabei müsse ein Fehler unterlaufen sein. Ein Rohaufschlag von 926,40 bei vorwiegend offenem Wein entspräche nicht der Realität, genauso wenig wie ein Rohaufschlag von 415 % bei Bier und 524 % bei alkoholfreien Getränken. Die Kalkulationssätze des Jahres 2006 kämen der Wirklichkeit viel näher. Die Kalkulation des Buchhalters im Jahr 2005 sei also fehlerhaft zum Nachteil des geprüften Unternehmens erfolgt, während der Umsatz im Jahr 2006 den tatsächlichen Verkaufspreisen entsprechend kalkuliert worden sei.

Aus den im Arbeitsbogen erliegenden Aufstellung betreffend der Monatslösungen einschließlich der Aufteilung auf einzelne Warengruppen ergibt sich nachstehendes Bild:

#### Monatserlöse

Monat	2004	2005	2006	2007
Jänner	0,00	4.520,80	4.439,80	4.095,60
Feber	3.661,30	4.005,30	2.532,30	4.066,50
März	3.783,40	2.992,90	2.377,90	5.369,20
April	4.133,60	2.842,00	2.285,80	5.017,90
Mai	4.403,10	3.333,30	3.116,80	
Juni	4.487,60	3.898,50	2.859,10	
Juli	4.505,60	4.286,80	2.521,90	
August	4.694,80	4.448,80	2.459,70	
September	4.339,10	11.594,20	2.938,30	
Oktober	4.933,00	7.009,40	3.937,50	
November	4.704,50	15.932,00	3.093,00	
Dezember	4.748,20	7.648,50	4.198,40	

Die auf die einzelnen Warengruppen entfallenden Beträge wurden in den Aufstellungen wie folgt angegeben:

Monat	Küche	Fl. Bier	Wein	Spirituosen	Alkfr. Getr.	Kaffee/Tee
Jänner 2004	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jänner 2005	1.287,00	1.052,60	574,00	312,80	1.862,40	Xx432,00
Jänner 2006	168,00	1.587,60	238,00	901,60	1.356,80	187,80
Jänner 2007	XX91,00	1.016,40	231,00	515,20	1.950,40	291,60

Feber 2004	66,50	848,40	819,00	579,60	1.102,40	245,40
Feber 2005	248,50	824,60	553,00	257,60	1.689,60	Xx432,00
Feber 2006	77,00	709,80	203,00	174,80	1.054,70	313,00
Feber 2007	XX73,50	844,20	294,00	Xx561,20	2.077,60	Xx216,00
März 2004	45,50	XX890,40	903,00	478,40	1.346,20	119,90
März 2005	325,50	482,60	XX273,00	312,80	979,20	619,80
März 2006	59,50	499,80	XX217,00	Xx662,20	816,20	123,00
März 2007	154,00	1.465,80	399,00	1.205,20	1.929,20	Xx216,00
April 2004	73,50	844,20	959,00	561,20	1.473,40	222,30
April 2005	112,00	535,80	357,00	579,60	825,60	Xx216,00
April 2006	XX38,50	449,40	196,00	598,00	757,90	246,00
April 2007	XX31,50	1.310,40	735,00	1.186,80	1.473,40	280,80
Mai 2004	84,00	747,60	987,00	662,40	1.595,30	326,80
Mai 2005	143,50	653,60	875,00	Xx653,20	792,00	Xx216,00

Mai 2006	XX31,50	772,80	378,00	Xx653,20	1.065,30	Xx216,00
Juni 2004	XX91,00	XX890,40	1.057,00	579,60	165,60	Xx216,00
Juni 2005	24,50	1.546,60	XX574,00	570,40	1.051,20	131,80
Juni 2006	XX38,50	696,60	371,00	Xx377,20	932,80	443,00
Juli 2004	XX73,50	1.012,20	XX917,00	478,40	1.773,70	280,00
Juli 2005	28,00	1.223,60	623,00	542,80	1.737,60	138,80
Juli 2006	XX49,00	571,90	483,00	Xx377,20	932,80	108,00
August 2004	31,50	1.184,40	377,20	1.892,10	453,60	756,00
August 2005	XX49,00	710,60	XX917,00	386,40	2.107,20	278,76
August 2006	80,50	610,60	448,00	174,80	874,50	271,30
September 2004	73,50	1.171,80	XX574,00	294,40	2.008,70	216,70
September 2005	493,50	3.024,80	2.163,00	782,00	4.324,80	806,30
September 2006	XX133,00	672,00	XX917,005 81,00	266,80	991,10	294,40
Oktober 2004	XX133,00	1.143,80	637,00	Xx662,40	Xx1.924,8 0	Xx432,00

Oktober 2005	XX217,00	2.124,20	1.631,00	1.131,60	1.689,60	Xx216,00
Oktober 2006	0,00	XX936,60	0,00	Xx975,20	1.441,60	584,10
November 2004	143,50	980,40	616,00	772,80	1.852,80	339,00
November 2005	644,00	4.300,80	3.577,00	293,60	3.790,80	325,80
November 2006	0,00	XX936,60	336,00	414,00	1.017,60	388,80
Dezember 2004	231,00	1.007,00	707,00	Xx662,40	Xx1.924,80	Xx216,00
Dezember 2005	423,50	1.776,60	1.246,00	1.922,80	2.085,20	Xx194,40
Dezember 2006	147,00	1.045,80	357,00	450,80	2.003,40	xx194,40

***Über die Berufung wurde erwogen:***

1. Im Hinblick auf die vom Bw. selbst eingestandenen Mängel der Aufschreibungen (fehlende Erfassung der Zigarettenrelöse, fehlende Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Umsatzerlöse und Betriebseinnahmen) ist die Schätzungsberichtigung unzweifelhaft und auch seitens des Bw. unbestritten.

2. Darterlöse

Nach Auffassung des Bw. sei bereits 3 Monate nach der Anschaffung ein Defekt des Automaten eingetreten. Das Vorbringen geht über den Rahmen einer Behauptung nicht hinaus, zumal nähere, nachvollziehbare Angaben über die Höhe der Reparaturkosten oder über Art und Zeitpunkt des Eintrittes des Defektes, etwa anhand von eingeholten Kostenvoranschlägen, nicht dargetan wurden. Zudem ist schwer nachvollziehbar, weshalb ein defektes Gerät mehrere Jahre im Gastlokal aufgestellt bleiben soll, insbesondere wenn nach den Angaben des Bw. feststeht, dass eine Reparatur ausgeschlossen ist.

Im Rahmen der Beweiswürdigung war darauf Bedacht zu nehmen, dass hinsichtlich der Erfassung der Erlöse schwere Aufzeichnungsmängel vorliegen (gänzlich fehlende Erfassung von Zigarettenlösen) und für die behauptete Betriebszeit von drei Monaten keine Erlöse erklärt wurden; sohin das Gesamtbild der Verhältnisse im Zusammenhang mit der Behauptung des ungewöhnlichen Sachverhaltes (jahrelange Aufstellung eines defekten Automaten) gegen eine Funktionsuntüchtigkeit im Zeitraum 2004 bis 2006 spricht. Der Annahme der Prüferin (auch wenn sich diese auf eine Äußerung des Bw. im Prüfungsverfahren gegründet haben mag, vgl. Arbeitsbogen Blatt 27), wonach die Funktionsuntüchtigkeit erst im Oktober 2006 (das ist ein Jahr vor der Betriebsbesichtigung am 17.10.2007) eingetreten ist, kommt daher die höhere Wahrscheinlichkeit zu.

## 2. Umsatzhinzuschätzungen

Die Auffassung des Bw. die Verhältnisse des Jahres 2005 könnten nicht auf das Jahr 2006 umgelegt werden, weil sich die wirtschaftliche Lage verschlechtert habe bzw. bei der Hochkalkulation auf einzelne Warengruppen Fehler unterlaufen seien, kann nicht gefolgt werden.

Zum einen sind die von Jänner 2006 auf Februar 2006 abrupt und eklatant (von 4.439,80 auf 2.532,30 Euro) abfallenden Monatserlöse nicht (auch nicht durch die allgemeine wirtschaftliche Lage) erklärbar, noch dazu wenn ab Dezember 2006 (insbesondere in den geprüften Umsatzsteuervoranmeldungszeiträumen Jänner bis April) wiederum Erlöse von durchgängig über 4.000 Euro erklärt werden.

Zum anderen kann nicht nachvollzogen werden, wie bezogen auf den Gesamterlös Fehler unterlaufen können, wenn dieser monatlich aus der Summe der täglich durch Kassasturz ermittelten Tageslösungen errechnet wird und nachfolgend auf einzelne Warengruppen aufgeteilt wird (AB, 73). Die Bw. hat weder konkret dargestellt, dass die sich für das Jahr 2005 aufgrund der selbst erklärten Größen (Wareneinkauf, Wareneinsatz und Erlöse) ergebenden Aufschläge unzutreffend sind, zumal Angaben über die konkreten Einkaufspreise unter Berücksichtigung von Rabatten, Gratislieferungen usw. nicht vorgebracht wurden, noch hat die Bw. die sich für das Jahr 2006 tatsächlich ergebenden Rohaufschläge dargetan. Insoweit muss die Bw. die sich aus der gewählten Schätzungsmethode ergebenden Unsicherheiten gegen sich wirken lassen.

In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die für das Jahr 2005 erklärten Umsätze auch tatsächlich vereinnahmt wurden, zumal dieser Umstand auch seitens des Bw. nicht bestritten wird und der Gesamtumsatz die Summe der Tageslösungen nicht übersteigen kann. Der Umstand, dass im Jahr 2005 Fehler bei der Aufteilung auf einzelne Warengruppen

---

aufgetreten sein sollen kann nicht nachvollzogen werden, weil die Wareneinkäufe bzw. die der auf die einzelnen Warengruppen bezogene Wareneinsatz des Jahres 2006 annähernd gleich geblieben sind.

Wenngleich die Betriebsprüfung keine Nachkalkulation (Rohaufschlagskalkulation anhand aus Einzeltatbeständen errechneten Rohaufschlägen) betreffend das Jahr 2006 angestellt hat, sondern wegen der annähernd gleichen betrieblichen Verhältnisse, eine Umsatzhinzuschätzung für das Jahr 2006 im Sinne eines inneren Betriebsvergleiches vorgenommen hat, so ist damit für den Bw. kein Nachteil verbunden. Wie sich aus der Aktenlage und den Vorbringen der Parteien erschließen lässt, sind weder Hilfsaufzeichnungen (Kassazetteln, Paragons, Stricherlisten, etc.) aufbewahrt worden, noch kann aus den vorgelegten Aufstellungen betreffend Monatserlöse auf die Führung ordnungsgemäßer Aufschreibungen geschlossen werden, weil die mehrmalige Anführung identer Beträge (als Beispiel für alle Kaffeeerlöse in Höhe von 216,00 Euro für den Monat April 2005, Mai 2005, Mai 2006, Juni 2004, Oktober 2005, Dezember 2004, Feber 2007 und März 2007) offenkundig die Richtigkeit der Aufschreibungen in Zweifel stellt und demzufolge auch ein höherer Hinzuschätzungsbetrag in Form eines Sicherheitszuschlages zulässig gewesen wäre.

Wien, am 28. März 2011